

1990

Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1990

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	702
5. 7. 90	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	704
5. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	706
10. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	707
10. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	708
11. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	710
11. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	711
12. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	712
17. 7. 90	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	713
18. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	714
18. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-australischen Auslieferungsvertrags	716

**Bekanntmachung
des deutsch-senegalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Juli 1990

Das in Dakar am 28. Dezember 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 28. Dezember 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juli 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Lorenzen

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Senegal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Senegal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
der Republik Senegal beizutragen,

in der Erwartung, daß durch diese Übereinkunft auch die Be-
mühungen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen und der
Umwelt unterstützt werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es, die nachstehenden, von der Regierung der Republik Senegal
und der Société Financière Sénégalaise pour le Développement
Industriel et du Tourisme mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
Frankfurt am Main, geschlossenen Darlehensverträge über ins-
gesamt 299 933 519,49 DM (in Worten: zweihundertneunund-
neunzig Millionen neunhundertdreiunddreißigtausendfünfhundert-
neunzehn Deutsche Mark und neunundvierzig Pfennige), nämlich
– über 8 000 000,00 DM (in Worten: acht Millionen Deutsche
Mark) vom 27. Februar 1974

- über 43 000 000,00 DM (in Worten: dreiundvierzig Millionen Deutsche Mark) vom 19. April 1968
 - über 4 300 000,00 DM (in Worten: vier Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) vom 27. Februar 1974
 - über 2 000 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) vom 28. Januar 1976
 - über 6 500 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 16. Mai 1974
 - über 276 000,00 (in Worten: zweihundertsechundsiebzigtausend Deutsche Mark) vom 27. Oktober 1975
 - über 1 400 000,00 DM (in Worten: eine Million vierhunderttausend Deutsche Mark) vom 11. Dezember 1974
 - über 5 500 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 13. Dezember 1977
 - über 1 500 000,00 DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 9. Juni 1982
 - über 8 000 000,00 DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) vom 11. Dezember 1974
 - über 6 000 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) vom 27. Mai 1975
 - über 1 000 000,00 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) vom 15. März 1979
 - über 2 000 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) vom 3. Dezember 1979
 - über 4 100 000,00 DM (in Worten: vier Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) vom 11. Januar 1982
 - über 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vom 13. Dezember 1977
 - über 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) vom 3. Oktober 1978
 - über 7 100 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) vom 3. Dezember 1979
 - über 9 000 000,00 DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) vom 3. April 1980
 - über 3 100 000,00 DM (in Worten: drei Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) vom 26. März 1981
 - über 724 000,00 DM (in Worten: siebenhundertvierundzwanzigtausend Deutsche Mark) vom 25. Juli 1984
 - über 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vom 3. Dezember 1979
 - über 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vom 3. August 1981
 - über 2 533 519,49 DM (in Worten: zwei Millionen fünfhundertdreiunddreißigtausendfünfhundertneunzehn Deutsche Mark und neunundvierzig Pfennige) vom 25. Februar 1986
 - über 16 200 000 00 DM (in Worten: sechzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) vom 26. März 1981
 - über 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) vom 3. Dezember 1979
 - über 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vom 3. August 1981
 - über 41 000 000,00 DM (in Worten: einundvierzig Millionen Deutsche Mark) vom 9. Juni 1962
 - über 600 000,00 DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark) vom 28. April 1983
 - über 5 400 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) vom 28. April 1983
 - über 18 100 000,00 DM (in Worten: achtzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) vom 9. Mai 1983
 - über 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) vom 7. August 1984
 - über 29 500 000,00 DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 28. Juli 1987
 - über 11 300 000,00 DM (in Worten: elf Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) vom 4. November 1986
 - über 3 600 000,00 DM (in Worten: drei Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) vom 5. Februar 1986
 - über 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vom 23. Juli 1987
 - über 5 200 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) vom 6. April 1988
- sowie über Konsolidierungsverträge in Höhe von 38 635 124,73 DM (in Worten: achtunddreißig Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendeinhundertvierundzwanzig Deutsche Mark und dreiundsiebzig Pfennige), nämlich
- über 4 012 194,20 DM (in Worten: vier Millionen zwölftausendeinhundertvierundneunzig Deutsche Mark und zwanzig Pfennige) vom 29. März 1984
 - über 4 154 137,38 DM (in Worten: vier Millionen einhundertvierundfünfzigtausendeinhundertsiebenunddreißig Deutsche Mark und achtunddreißig Pfennige) vom 9. August 1984
 - über 4 719 173,68 DM (in Worten: vier Millionen siebenhundertneunzehntausendeinhundertdreiundsiebzig Deutsche Mark und achtundsechzig Pfennige) vom 6. Februar 1985
 - über 2 809 104,24 DM (in Worten: zwei Millionen achthundertundneuntausendeinhundertundvier Deutsche Mark und vierundzwanzig Pfennige) vom 24. März 1986
 - über 9 493 555,96 DM (in Worten: neun Millionen vierhundertdreiundneunzigtausendfünfhundertfünfundfünzig Deutsche Mark und sechsundneunzig Pfennige) vom 24. März 1986
 - über 6 615 370,26 DM (in Worten: sechs Millionen sechshundertfünfzehntausenddreihundertsiebzig Deutsche Mark und sechsundzwanzig Pfennige) vom 9. März 1987
 - über 6 831 589,01 DM (in Worten: sechs Millionen achthunderteinunddreißigtausendfünfhundertneunundachtzig Deutsche Mark und einen Pfennig) vom 26. April 1988
- dahingehend zu ändern, daß
- a) die der Republik Senegal gewährten Darlehen mit Wirkung vom 8. Juni 1988 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehens- und Konsolidierungsverträgen erlassen werden;
 - b) die ab dem 8. Juni 1988 fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus den der Société Financière Sénégalaise pour le Développement Industriel et du Tourisme gewährten Darlehen nicht mehr an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sondern mit schuldbefreiender Wirkung in Landeswährung an die Regierung der Republik Senegal zu leisten sind;
 - c) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus den obengenannten Darlehensverträgen ab 8. Juni 1988 nicht mehr berechnet werden;
- (2) Aufgrund des Absatzes 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt 308 101 814,22 DM (in Worten: dreihundertundacht Millionen einhundertundeintausendachthundertvierzehn Deutsche Mark und zweiundzwanzig Pfennige) zuzüglich Zinsen und Zusageprovision verzichtet.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bun-

desrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 28. Dezember 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wöckel

Für die Regierung der Republik Senegal
Serigne Lamine Diop

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. Juli 1990

Das in Dakar am 22. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 22. Mai 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juli 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Lorenzen

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal
(OMVS)
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal
(OMVS)

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) und ihren Mitgliedsländern,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali, in der Islamischen Republik Mauretanien und in der Republik Senegal beizutragen,

in der Erwartung, daß durch dieses Abkommen auch die Bemühungen für verstärkte gemeinsame Anstrengungen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen und der Umwelt unterstützt werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 13. Oktober 1976 und 2. Oktober 1979 sowie des Notenwechsels vom

7./16. Dezember 1988 den zwischen der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, am 25. Mai 1982 geschlossenen Darlehensvertrag über 166 000 000,- DM (in Worten: einhundertsechszwanzig Millionen Deutsche Mark), der durch Schreiben der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. März 1988 und Einverständniserklärung der OMVS vom 24. Mai 1988 auf 160 300 000,- DM (in Worten: einhundertsechzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) gekürzt wurde, dahingehend zu ändern, daß das der OMVS gewährte Darlehen mit Wirkung vom 8. Juni 1988 in einen Zuschuß umgewandelt wird und die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen, Zinsen und Zusageprovisionen erlassen werden.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesondertem, zwischen der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Vertrag geregelt, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal (OMVS) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 22. Mai 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Fischer-Dieskau

Für die Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal
(OMVS)
Ag Hamani

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern
Vom 5. Juli 1990**

Das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Portugal

am 24. Juli 1990

in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Portugal die folgenden Vorbehalte gemacht und die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: portugais)

(Übersetzung) (Original: Portugiesisch)

Réerves

Vorbehalte

Le Portugal ne considère pas applicable le délai prescrit au paragraphe 4 de l'article 5 pour le consentement de la mère.

Portugal betrachtet die in Artikel 5 Absatz 4 für die Zustimmung der Mutter vorgeschriebene Frist nicht als anwendbar.

Le Portugal ne se considère pas lié par les dispositions du paragraphe 5 de l'article 10.

Portugal betrachtet sich durch Artikel 10 Absatz 5 nicht als gebunden.

Déclaration

Erklärung

En application de la faculté prévue à l'article 24, le Portugal considère que les dispositions des paragraphes 1 et 2 de l'article 10 s'appliquent seulement à l'adoption plénière.

Gestützt auf das in Artikel 24 vorgesehene Recht ist Portugal der Auffassung, daß Artikel 10 Absätze 1 und 2 nur auf die Volladoption Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 335).

Bonn, den 5. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge**

Vom 10. Juli 1990

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Liechtenstein	am	10. März 1990
Schweiz	am	6. Juni 1990
Sudan	am	18. Mai 1990

II.

Unter Bezugnahme auf den bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde von Algerien gemachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 21. August 1989/ BGBl. II S. 803) hat das Vereinigte Königreich am 11. Oktober 1989 folgenden Einspruch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom wish in this context to recall their declaration of 5 June 1987 (in respect of the accession of the Union of Soviet Socialist Republics) which in accordance with its terms applies to the reservations mentioned above, and will similarly apply to any like reservations which any other State may formulate."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs möchte in diesem Zusammenhang auf ihre Erklärung vom 5. Juni 1987 (in bezug auf den Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verweisen, die sich nach ihrem Wortlaut auf die oben genannten Vorbehalte bezieht und in ähnlicher Weise auf alle von einem anderen Staat angebrachten Vorbehalte gleicher Art Anwendung finden wird.“

III.

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 19. Juni 1987 gemachten Vorbehalt zu Artikel 66 (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Mai 1988/BGBl. II S. 557) hat Ungarn dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1989 die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1987 (BGBl. II S. 757), vom 3. Mai 1988 (BGBl. II S. 557), vom 21. August 1989 (BGBl. II S. 803) und vom 26. Oktober 1989 (BGBl. II S. 860).

Bonn, den 10. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Juli 1990

Das in Jordanien/Amman am 27. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 27. Mai 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juli 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 11. Juni 1987 in Amman und vom 13. Juli 1989 in Bonn sowie auf das Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 20. November 1984, geändert durch die Vereinbarung vom 2. März 1986/26. Februar 1990

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Industrial Development Bank, Amman, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Industrial Development Bank VIII“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 20,0 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Dabei sind 7,0 Mio DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) des Betrags von insgesamt 20,0 Mio DM Teil des in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 20. November 1984, geändert durch die Vereinbarung vom 2. März 1986/26. Februar 1990 genannten Betrages von 67,0 Mio DM. Die dort genannten Vorhaben werden daher um das Vorhaben e) Industrial Development Bank VIII ergänzt.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Industrial Development Bank VIII“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 27. Mai 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herwig Bartels

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Awni El-Masri

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Charta
der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 11. Juli 1990

Die Europäische Charta vom 15. Oktober 1985 der kommunalen Selbstverwaltung (BGBl. 1987 II S. 65) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Griechenland am 1. Januar 1990

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«La Grèce ne sera pas liée par les dispositions des articles 5, 7 paragraphe 2, 8 paragraphe 2, et 10 paragraphe 2 de la Charte.»

„Griechenland ist durch Artikel 5, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Charta nicht gebunden.“

Schweden am 1. Dezember 1989

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„Sweden intends to confine the scope of the Charter to the following local and regional authorities in accordance with the provisions of Article 13:

„Schweden will den Anwendungsbereich der Charta nach Artikel 13 auf folgende kommunale und regionale Gebietskörperschaften beschränken:

municipalities (Kommunen)
county councils (Landstingskommunen)“

Gemeinden (Kommunen)
Kreise (Landstingskommunen)“

Die Charta wird ferner in Kraft treten für

Italien am 1. September 1990

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 12, paragraphe 2 de la Charte, la République italienne se considère liée par la Charte dans son intégralité.»

„Nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta betrachtet sich die Italienische Republik durch die gesamte Charta als gebunden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. August 1989 (BGBl. II S. 710).

Bonn, den 11. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 11. Juli 1990

Portugal hat am 2. Februar 1990 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erstreckung des Übereinkommens vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) auf Macau notifiziert und hierbei folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The present declaration is made in conformity with the agreement established by the Joint Liaison Group of the Republic of Portugal and the People's Republic of China in accordance with the Joint Declaration of the Governments of the Republic of Portugal and the People's Republic of China on the question of Macau, signed in Beijing on 13 April 1987, whereby the People's Republic of China will resume the exercise of sovereignty over Macau with effect from the 20th of December 1999 and that Portugal will continue to have international responsibility for Macau until the 19th of December 1999".

„Diese Erklärung wird nach Maßgabe des von der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Republik Portugal und der Volksrepublik China geschlossenen Abkommens abgegeben, die mit der am 13. April 1987 in Peking unterzeichneter Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Republik Portugal und der Volksrepublik China über die Macau-Frage im Einklang steht; danach wird die Volksrepublik China mit Wirkung vom 20. Dezember 1999 wieder die Souveränität über Macau ausüben, und Portugal wird bis zum 19. Dezember 1999 weiterhin die völkerrechtliche Verantwortung für Macau haben.“

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens ist die Erstreckung auf Macau am 2. Februar 1990 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1990 (BGBl. II S. 234).

Bonn, den 11. Juli 1990

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über psychotrope Stoffe**

Vom 12. Juli 1990

I.

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	8. Mai 1990
nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts nach Artikel 32 Abs. 2 des Übereinkommens, demzufolge der Staat Bahrain die in Artikel 31 Abs. 2 des Übereinkommens verankerte obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht anerkennt		
Ghana	am	9. Juli 1990
Jamaika	am	4. Januar 1990
Malta	am	23. Mai 1990
Mauretanien	am	22. Januar 1990
Suriname	am	27. Juni 1990

II.

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1979 gemachten Vorbehalte zu dem Übereinkommen hat Ungarn am 8. Dezember 1989 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme seines Vorbehalts zu Artikel 31 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1138) und vom 24. Februar 1989 (BGBl. II S. 284).

Bonn, den 12. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 17. Juli 1990

Unter Erweiterung der anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) eingegangenen Verpflichtungen haben

- a) Brasilien am 14. Februar 1990
- b) Italien am 1. März 1990

dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von diesen Vertragsstaaten nunmehr in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951" „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

Unter Bezugnahme auf seine am 20. Oktober 1964 abgegebene Erklärung zu den Artikeln 17 und 18 des Abkommens hat Italien am 1. März 1990 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ferner folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de l'Italie a l'honneur de retirer la déclaration d'après laquelle il ne reconnaissait les dispositions des articles 17 et 18 que comme des recommandations.» „Die italienische Regierung beehrt sich, die Erklärung zurückzunehmen, derzufolge sie die Artikel 17 und 18 nur als Empfehlungen anerkannte.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. April 1955 (BGBl. II S. 604), vom 16. Februar 1961 (BGBl. II S. 140), vom 17. Juli 1961 (BGBl. II S. 1115), vom 13. Februar 1965 (BGBl. II S. 140) und vom 30. Juni 1989 (BGBl. II S. 636).

Bonn, den 17. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen
im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft**

Vom 18. Juli 1990

Das in Warschau am 10. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft der Volksrepublik Polen über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist nach seinem Artikel 6

am 2. April 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Genske

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
der Volksrepublik Polen
über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen
im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
der Volksrepublik Polen –

auf der Grundlage des Langfristigen Programms vom 9. Oktober 1975 für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen,

in dem Bewußtsein, daß eine solche Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung und Erweiterung der zwischen beiden Seiten bereits bestehenden Beziehungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft beiträgt,

in dem Bestreben, die Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Zusammenarbeit zur Verbesserung der Technologien und der

Ausrüstungen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich der Errichtung gemeinsamer Unternehmen zu fördern,

in dem Wunsch, die Leistungsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft auch durch Maßnahmen der Beratung und Weiterbildung zu fördern,

in der Überzeugung, daß die nachhaltige Förderung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ein vorrangiges Ziel in dem weiteren Ausbau der beiderseitigen Beziehungen ist, das bei der Abstimmung von Maßnahmen auf anderen Gebieten der deutsch-polnischen Zusammenarbeit berücksichtigt werden sollte –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Seiten fördern die Entwicklung und Verwirklichung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens in den folgenden Hauptrichtungen:

- Pflanzenzucht, Pflanzenproduktion
- Pflanzenschutz
- Züchtung, Tierproduktion
- Futtermittel, Tierernährung
- Mechanisierung der Landwirtschaft
- Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe/Anlagenbau der Ernährungsindustrie
- Binnenfischwirtschaft
- Forst- und Holzwirtschaft
- Vermarktung von Erzeugnissen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Zur Steigerung der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit der Landwirte und Fachkräfte in der Ernährungswirtschaft werden Maßnahmen der Beratung und der Aus- und Weiterbildung sowie Organisationsformen zur Selbsthilfe der Landwirte beim Aufbau effektiver Absatz- und Vermarktungseinrichtungen geprüft.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Seiten im Rahmen dieses Abkommens kann in den nachstehenden Formen erfolgen:

- Austausch von Experten und Praktikanten;
- Austausch von fachbezogener Information und Dokumentation;
- Organisation von bilateralen Symposien, Seminaren und Konferenzen;
- Herstellung direkter Beziehungen zwischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen von Produktionsbetrieben;
- Abschluß von langfristigen Verträgen, u. a. über die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Produktions- und Verarbeitungsanlagen sowie von Handelsunternehmen;
- Entwicklung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionskooperation;
- Austausch von Patenten, Lizenzen und Know-how;
- Lieferung von technischen Anlagen und Geräten.

Artikel 3

Das Abkommen kann unter Berücksichtigung neu entstehender Bedürfnisse und Möglichkeiten geändert und im beiderseitigen Einvernehmen ergänzt werden.

Artikel 4

Beide Seiten kommen überein, daß die gegenseitige Entsendung von Experten und Praktikanten auf der Grundlage des gleichwertigen devisenfreien Austausches oder auf Kosten der entsendenden Seite in Abhängigkeit der für jeden Einzelfall getroffenen Vereinbarung erfolgen kann.

Die aufnehmende Stelle trägt die Kosten für die medizinische Versorgung während deren Aufenthalts im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit, die unverzügliche medizinische Behandlung erfordern, mit Ausnahme von Zahnersatz.

Artikel 5

Mit der Bewertung und Unterstützung der praktischen Durchführung dieses Abkommens wird die Fachgruppe „Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“, die im Rahmen der Gemischten Regierungskommission zur Entwicklung der Wirtschaftlichen, Industriellen und Technischen Zusammenarbeit besteht, beauftragt.

Artikel 6

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert es sich stillschweigend um jeweils fünf weitere Jahre, sofern es nicht von einer Seite mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Artikel 8

Das Abkommen tritt zu einem gegenseitig durch Briefwechsel zu vereinbarenden Zeitpunkt nach Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen in Kraft.

Geschehen zu Warschau am 10. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
Ignaz Kiechle

Der Minister für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
der Volksrepublik Polen
Janicki

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-australischen Auslieferungsvertrags

Vom 18. Juli 1990

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1990 zu dem Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung (BGBl. 1990 II S. 110) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 28 Abs. 3

am 1. August 1990

in Kraft treten wird.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt